

Stilllegung erhalten oder umbrechen?

Aktueller Stand zur GLÖZ-8-Ausnahmeregelung 2024

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat sich am 29. Februar 2024 dazu entschieden, die von der EU im Februar vorgeschlagene Ausnahmeregelung zur „Erbringung von nicht-produktiven Flächen“ im Rahmen von GLÖZ 8 auch in Deutschland umzusetzen. Die zugehörige Rechtsgrundlage wird voraussichtlich Ende März im Bundesratsplenium behandelt.



Seit Einführung der Konditionalität für den Erhalt von Förderprämien ist die Bereitstellung von 4 % nicht produktiven Flächen verpflichtend. Für 2024 können diese Flächenanteile auch durch den Anbau von Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten erbracht werden. Foto: landpixel

Solange die Verordnung nicht formell in Kraft ist, könnten noch Änderungen in der Auslegung zur Ausnahmeregelung erfolgen. Daher basieren alle folgenden Aussagen auf den bisher bekannten vorläufigen Informationen.

Wichtig: Die Ausnahmeregelung zur Erbringung nichtproduktiver Flächen wird vorerst nur für 2024 gelten. Somit sind im Herbst 2024 wieder Flächen zur Erfüllung von GLÖZ 8 für den Antrag 2025 vorzuhalten.

Während die Diskussionen und Abstimmungen auf Bund- und Länderebene laufen, haben die Feldarbeiten bereits begonnen, zum Beispiel die Aussaat früher Sommerungen. Momentan werden aus der Praxis viele Fragen hinsichtlich der Ausnahmeregelung gestellt. An dieser Stelle sollen daher der momentane Stand dargelegt und Denkanstöße gegeben werden, wie mit den geplanten Stilllegungsflächen 2024 umgegangen werden kann.

Was sieht die Ausnahmeregelung vor?

Grundsätzlich ist die „Erbringung von nichtproduktiven Flächen“ für den

Erhalt der Direktzahlungen auch mit der Ausnahmeregelung für 2024 weiterhin Pflicht. Für das Jahr 2024 können die 4 Prozent für „nichtproduktiven Flächen“ jedoch über folgende drei Wege erbracht werden:

- Auf mindestens 4 % der Ackerflächen eines Betriebes stehen Brachen (Stilllegung) oder Landschaftselemente und/oder
- Auf mindestens 4 % der Ackerfläche werden Leguminosen (grob und/oder feinkörnig) als Hauptfrucht angebaut und/oder
- Auf mindestens 4 % der Ackerfläche werden Zwischenfrüchte (ohne Anrechnungsfaktor) angebaut.

Eine Kombination dieser drei Varianten soll zur Erreichung eines Flächenanteils von 4 Prozent ebenfalls möglich sein. Sowohl die Leguminosen als auch die Zwischenfrüchte sind jedoch ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anzubauen.

Werden Zwischenfrüchte für die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen ausgesät, können diese gleich mehrere Funktionen erfüllen: Dazu könnten die Auflagen aus GLÖZ 5 (Bodenerosion), GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) sowie GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen) zählen.

Zusätzlich wird eine Auswirkung auf die Beantragung der Öko-Regelungen diskutiert. Werden „nichtproduktive Flächen“ über Zwischenfrüchte oder den Anbau von Leguminosen ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfüllt, kann auf diesen Flächen voraussichtlich nicht die Öko-Regelung 6 „Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfleichen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ beantragt werden. Bei der Beantragung der Öko-Regelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ und HALM 2 C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (in Rheinland-Pfalz GAP-SP) werden die jeweiligen Flächen voraussichtlich zu den Brachen gerechnet und damit nicht bei der förderfähigen Ackerfläche berücksichtigt.

Weitere Information zu den aktuellen HALM 2-Maßnahmen sind hier zu

finden: <https://lh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-2-richtlinien/>.

Informationen zu GAP-SP gibt es unter folgendem Link: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027>. Weitere Infos finden Antragsteller aus Rheinland-Pfalz hier: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/AusnahmeregelungzuGLÖZ8imJahr2024>.

Es wird aktuell diskutiert, dass in 2024 erhaltene Brachflächen, wenn die mindestens 4 Prozent „nichtproduktive Flächen“ anderweitig erfüllt werden, über die Öko-Regelung 1a „Aufstockung nicht produktiver Ackerflächen“ förderfähig sein könnten. Hier bleibt der Bundesratsbeschluss abzuwarten.

Da die Rechtsgrundlage noch nicht geschaffen ist, können derzeit nur grundlegende Fragen zur Erfüllung der „nichtproduktiven Fläche“ beantwortet werden. Die Beantwortung von Detailfragen kann frühestens Ende März erfolgen.

Mögliche ökonomische Auswirkungen auf die Betriebe

In vielen Fällen haben die Betriebe im Herbst 2023 bereits Stilllegungsflächen vorgehalten. Somit ergeben sich aktuell zwei Szenarien in der Praxis:

- Es wurde schon Geld für die Stilllegungsflächen investiert und die Flächen wurden nach der Ernte 2023 aktiv begrünt.
- Die Flächen wurden der Selbstbegrünung überlassen und liegen seit der Ernte brach.

Hinzu kommt eine deutlich veränderte Marktsituation auf den Agrarmärkten. Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in den vergangenen Wochen und Monaten stark rückläufig, sodass eine Neubewertung der Situation auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Ungeachtet der noch offenen Fragen zur genaueren Auslegung der GLÖZ-8-Ausnahme sollen im Folgenden eine Entscheidungshilfen gegeben werden, inwieweit ein Umbruch von Stilllegungsflächen und die Aussaat von Sommerungen wirtschaftlich sinnvoll ist, oder ob die Stilllegungsflächen erhalten bleiben sollten.

Hierzu wurde mit Hilfe der Grundrentenberechnung ein Vergleich zwischen der Beibehaltung der Stilllegung und alternativen Sommerungen erstellt. Für eine aussagekräftige wirtschaftliche Betrachtung im eigenen Betrieb ist es unabdingbar, die betriebsindividuellen Leistungen und Kosten zu kennen bzw. diese zu ermitteln.

Was ist die Grundrente? Diese errechnet sich durch die Ermittlung der marktfähigen Leistung (Ertrag x Erlös + Prämie) abzüglich der Direktkosten (Saatgut, PSM, Düngemittel) sowie weiterer variabler Kosten (Arbeitsleistung, Hagelversicherung, etc.). In den Arbeitsleistungskosten wird der Lohnansatz für nichtentlohnte Arbeitskräfte (Betriebsleiter, Familienarbeitskräfte) mitkalkuliert. In dieser Kalkulation wurde ein Lohnansatz von 25 Euro/Std. gewählt. Des Weiteren wurden für die Maschinen lediglich anfallende Grenzkosten für Diesel und Unterhaltung berechnet, da für die zusätzlichen Kulturen keine neuen Maschinen angeschafft werden. Von der Grundrente müssen noch die Flächenkosten (Pacht oder Pachtansatz) beglichen sowie das unternehmerische Risiko entlohnt werden.

Welche Szenarien sind 2024 denkbar?

Bei den in der Tabelle getroffenen Annahmen wird davon ausgegangen, dass die Stilllegung im Herbst 2023 mit einer Mischung aktiv begrünt wurde. Da die Stilllegung für die Antragsstellung 2025 wiederhergestellt werden muss, fallen somit im Herbst 2024 erneut Ansaatkosten an. Die Ansaatkosten sowie die Arbeitsleistung der Ansaat müssen somit von einer alternativen Sommerung zusätzlich erwirtschaftet werden. Dieser Sachverhalt wurde bei dem Punkt „Kosten Herstellung Stilllegung“ berücksichtigt.

In der Tabelle wurden verschiedene Grundrenten unter der aktuellen Marktsituation berechnet. Herangezogen wurden die Grundrenten einer Stilllegung, von Silomais, Sommergerste und Sommerweizen. Bei allen drei Erntekulturen wird davon ausgegangen, dass die Ausnahmeregelung der GLÖZ 8 über einen Zwischenfruchtanbau im Herbst 2024 erfüllt wird. Zusätzliche Kosten für den Zwischenfruchtanbau wurden nicht berücksichtigt, da eine Zwischenfrucht durch Nährstoffspeicherung und Humusaufbau ebenfalls positive Effekte mit sich bringt.

Szenario GLÖZ 8 ohne Ausnahmeregelung

Bei der Grundrentenberechnung der Stilllegung (keine Nutzung der Ausnahmeregelung) wurden zwei Optionen berechnet. Die erste Berechnung unter der Überschrift „GLÖZ 8 ohne Nutzung der Ausnahmeregelung 2024“ unterstellt, dass die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen wird. Aus diesem Grund bleiben die 4 Prozent

der Ackerfläche, abgesehen von der Grundstützung, ohne weitere Vergütung stillgelegt. Unter diesem Punkt wurden zwei Varianten berechnet. Zum einen wurde die Variante betrachtet, dass lediglich 4 Prozent der Ackerfläche (Vorgabe GLÖZ 8) im Herbst 2023 stillgelegt wurden. Zum anderen wurde die durchschnittliche Grundrente bei der Stilllegung von 5 Prozent der Ackerfläche (GLÖZ 8 + Öko-Regelung 1a) berechnet. Das heißt, es wurde eine Kombination aus GLÖZ 8 und der Öko-Regel 1a (weiterführende Infos zur Öko-Regel 1a sind auf der Homepage des LLH zu finden. In RLP sind Informationen zu den Öko-Regelungen der Merkblattmappe Agrarförderung zu entnehmen: https://add.rlp.de/fi/leadmin/add/Abteilung_4/Foerderung/Agrarwirtschaft/Gemeinsamer_Anttrag/Merkblattmappe_Agrarfoerderung_2023_3.pdf).

betrachtet. Hierbei wurden die 1300 Euro/ha Vergütung, die für das fünfte Prozent (oder für den ersten weiteren stillgelegten Hektar) der Brache im Rahmen der Öko-Regelung 1a gezahlt werden, auf die gesamten 5 Prozent Ackerbrache anteilig verteilt. Die Möglichkeit, dass Betriebe zwischen 10 ha und 100 ha Ackerfläche für den ersten Hektar zusätzliche Brache die 1 300 Euro/ha erhalten, wurde nicht extra betrachtet. Somit ergibt sich zusätzlich zur Basisprämie eine durchschnittliche Förderung der Ackerbrachen über die Öko-Regelung 1a von 260 Euro/ha.

Betrachtet man nun die berechneten Grundrenten, wird deutlich, dass der Erhalt der GLÖZ-8-Brachen sogar ohne die Anwendung der Ausnahmeregelung 2024 vor allem für Betriebe, die 5 Prozent ihres Ackerlandes stillgelegt haben, wirtschaftlich sinnvoll sein kann.

Szenario aktueller Entwurf

GLÖZ 8 mit Ausnahmeregelung 2024 + Nutzung der Öko-Regelung: Noch deutlicher wird die wirtschaftliche Vorzüglichkeit der Erhaltung der Brachen, wenn die Ausnahmeregelung 2024 greift. Denn sollte die Ausnahmeregelung für 2024 so umgesetzt werden, dass die aktuellen Stilllegungen komplett in die Öko-Regelung 1a geschoben werden könnten, dann verändert sich die Grundrente deutlich.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Regelung sind in der Tabelle in den Spalten unter der Überschrift „Aktueller Entwurf: GLÖZ 8 mit Ausnahmeregelung 2024 + Nutzung der Öko-Regelung“ zu finden. Sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die 4 Prozent nach GLÖZ 8 über die Ausnahmeregelung (z.B. Zwischenfrucht) zu erfüllen und trotzdem Brachen über die Öko-Regelung 1a zu beantragen, kann der Erhalt der Brachen finanziell sehr lukrativ werden. Die Prämien für die Öko-Regelung 1a wurden in der Variante 1 so berechnet, dass für den ersten Prozentpunkt 1 300

Tabelle: Grundrentenvergleich

| | | GLÖZ 8 ohne Ausnahmeregelung 2024 | | Silo-mais | Sommergerste | Sommerweizen | aktueller Entwurf GLÖZ 8 mit Ausnahmeregelung 2024 + Nutzung Öko-Regelung | |
|---------------------------------------|-------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|---|---------------|
| | | GLÖZ 8 mit 4 % | GLÖZ 8 mit 4 % + ÖR 1a mit 1 % | | | | ÖR 1a mit 4 % | ÖR 1a mit 5 % |
| GLÖZ 8 | Brache: | 4 % | 4 % | | | | | |
| Ausnahme Zw.frucht: | | | | 4 % | 4 % | 4 % | 4 % | 4 % |
| Öko-Regelung 1a | | | 1 % | | | | 4 % | 5 % |
| Ertrag | dt/ha | | | 450 | 65 | 75 | | |
| Preis | €/dt | | | 2,7 € | 17,0 € | 18,0 € | | |
| Prämie | €/ha | 157 € | 157 € | 157,0 € | 157,0 € | 157,0 € | 157 € | 157 € |
| ÖR 1a | €/ha | | 260 € | | | | 600 € | 540 € |
| Leistung | | 157 € | 417 € | 1.372 € | 1.262 € | 1.507 € | 757 € | 697 € |
| Saatgut | €/ha | 14 € | 14 € | 250 € | 71 € | 90 € | 14 € | 14 € |
| Pflanzenschutz | €/ha | 0 € | 0 € | 104 € | 184 € | 176 € | 0 € | 0 € |
| Düngung | €/ha | 0 € | 0 € | 198 € | 261 € | 325 € | 0 € | 0 € |
| N-Menge | kg N/ha | 0 € | 0 € | 165 | 120 | 155 | 0 € | 0 € |
| Direktkosten | | 14 € | 14 € | 552 € | 516 € | 591 € | 14 € | 14 € |
| DfL | | 143 € | 403 € | 820 € | 746 € | 916 € | 743 € | 683 € |
| AEL-Kosten | €/ha | 116 € | 116 € | 416 € | 430 € | 471 € | 116 € | 116 € |
| Hagelversicherung | €/ha | 0 € | 0 € | 20 € | 20 € | 20 € | 0 € | 0 € |
| Kosten Neuanlage Stilllegung für 2025 | €/ha | | | 162 € | 162 € | 162 € | | |
| Grundrente | €/ha | 27 € | 287 € | 222 € | 134 € | 263 € | 627 € | 567 € |

Euro/ha, für den zweiten Prozent Punkt 500 Euro/ha sowie für den dritten und vierten Prozentpunkt 300 Euro/ha gezahlt werden ($1\% \times 1\,300 \text{ Euro/ha} + 1\% \times 500 \text{ Euro/ha} + 2\% \times 300 \text{ Euro/ha} = \emptyset$ bei 4 % 600 Euro/ha). Bei Variante 2 wird der erste Prozentpunkt mit 1 300 Euro/ha, der zweite Prozentpunkt mit 500 Euro/ha sowie der dritte, vierte und fünfte Prozentpunkt mit 300 Euro/ha berechnet ($1\% \times 1\,300 \text{ Euro/ha} + 1\% \times 500 \text{ Euro/ha} + 3\% \times 300 \text{ Euro/ha} = \emptyset$ bei 5 % 540 Euro/ha). Bei dieser Option würden im Vergleich zum Anbau von Silomais, Sommergerste und Sommerweizen doppelt so hohe Grundrenten erwirtschaftet werden können.

Die 4 Prozent nichtproduktive Fläche müssten dann durch Zwischenfrüchte oder Leguminosen-Anbau, je-

AUF EINEN BLICK

Auch wenn die Zeit aktuell drängt, sollten die gegenwärtig stillgelegten Flächen nicht voreilig umgebrochen werden. Vielmehr empfiehlt es sich, die Entwicklungen der nächsten Tage abzuwarten, um entscheiden zu können, welche Lösung die ökonomisch sinnvollste für den eigenen Betrieb ist.

Darüber hinaus zeigen Berechnungen, dass eine langfristige, nachhaltige und in der Praxis akzeptierte Biodiversitätsförderung nur mit einer für den Betrieb auskömmlichen Förderung erreicht werden kann. Denn wenn mit einer auskömmlichen Förderung planungssicher und langfristig gerechnet werden kann, können entsprechende Maßnahmen dauerhaft Akzeptanz in gängigen Fruchtfolgen der landwirtschaftlichen Praxis erhalten.

Möbs, Heimesl

Positive Wirkungen der Ausnahmeregelung

Die berechneten Grundrenten zeigen deutlich, dass die Ausnahmeregelung 2024 sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe haben kann. Voraussetzung ist, dass 2023 geplante und angelegte Stilllegungen im Antragsjahr 2024 als Öko-Regelung 1a beantragt werden können. Positiven Auswirkungen kommen aber nicht durch die Bewirtschaftung der zusätzlichen 4 Prozent Ackerfläche zustande, sondern dank einer auskömmlichen Vergütung der stillgelegten Flächen durch die Möglichkeit der Beantragung der Öko-Regelung 1a.

Diese Option kann nicht nur einen positiven wirtschaftlichen Effekt auf Betriebsebene bedeuten, sondern auch einen Gewinn für die Biodiversität. Mit der Möglichkeit einer Ausweisung als ÖR-1a-Flächen besteht die Möglichkeit, dass sehr wenige geplante Stilllegungen in 2024 umbrochen werden und stattdessen dem Zweck zur Förderung der Biodiversität erhalten bleiben.

Nutzen der Stilllegungen für die Biodiversität

Ackerbrachen können wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

Strukturreiche Stilllegungsflächen können vielfältige Lebensräume in der Agrarlandschaft schaffen (Brutplätze, Nistplätze für Insekten, Überwinterungsmöglichkeiten, Nahrungsquelle über das ganze Jahr, Deckung und Rückzugsbereich in der Ernte).

Auf Grenzertragsstandorten kann eine zeitweise Stilllegung den Erhalt seltener Blühpflanzen unterstützen.

Brachen ermöglichen die Vernetzung von Biotopen und bieten Ersatzlebensräume. Sie können somit auch einem breiten Artenspektrum die Anpassung an Klimawandelfolgen erleichtern und selbst als Kohlenstoffsenke aktiv zum Klimaschutz beitragen.

Philipp Möbs, LLH, Fachgebiet Biodiversität, Philipp Heimesl, LLH, Fachgebiet Fachinformation Ökonomie und Markt

weils ohne den Einsatz von PSM, erfüllt werden. In vielen Betrieben werden Zwischenfrüchte in ausreichendem Umfang angebaut, wodurch kein Mehraufwand entsteht. Sollten dadurch zusätzlich Zwischenfrüchte im Betrieb etabliert werden, hätte die Ausnahmeregelung zu GLÖZ 8 2024 zusätzliche Vorteile im Hinblick auf die Biodiversität und die Bodenfruchtbarkeit.

Die in der Tabelle erstellten Kalkulationen verdeutlichen, dass jeder Betriebsleiter vor dem Umbruch seiner Brachflächen die möglichen Grundrenten von alternativen Kulturen berechnen und die politischen Entscheidungen in den kommenden Wochen genau beobachten sollte.